

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Konzell
für den Ortsteil Ichendorf
(Vorkaufsrechtssatzung)



Die Gemeinde Konzell erlässt gemäß § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, auf Grund Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2024, die folgende Satzung:

§ 1 Begründung

Nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) besteht für Gemeinden zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (Schließung von Baulücken) die Möglichkeit, eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht zu erlassen.

§ 2 Zweck der Satzung

Die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Gemeinde Konzell gem. § 25 Abs. 1 und 2 BauGB dient folgendem Zweck:

- Ein vorbereitender Grunderwerb durch die Gemeinde soll eine zügige Erschließung von Neubaugebieten und eine zügige Bebauung der Baugrundstücke (keine Baulücken) ermöglichen.
Es soll die Möglichkeit der Vereinbarung von Baupflichten binnen bestimmter Zeit eröffnet werden.
Einem Grunderwerb, der reinen Kapitalanlagezwecken dient, soll somit vorgebeugt werden.
- Die Grundstückseigentümer erhalten frühzeitig Kenntnis über die gemeindliche Planungsabsicht.
- Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht dient nicht der Gemeinde für die Vorratsbeschaffung von Grundstücken. Sie dient ausschließlich der Sicherstellung der geordneten, städtebaulichen Entwicklung.

§ 3 Anordnung des Vorkaufsrechts

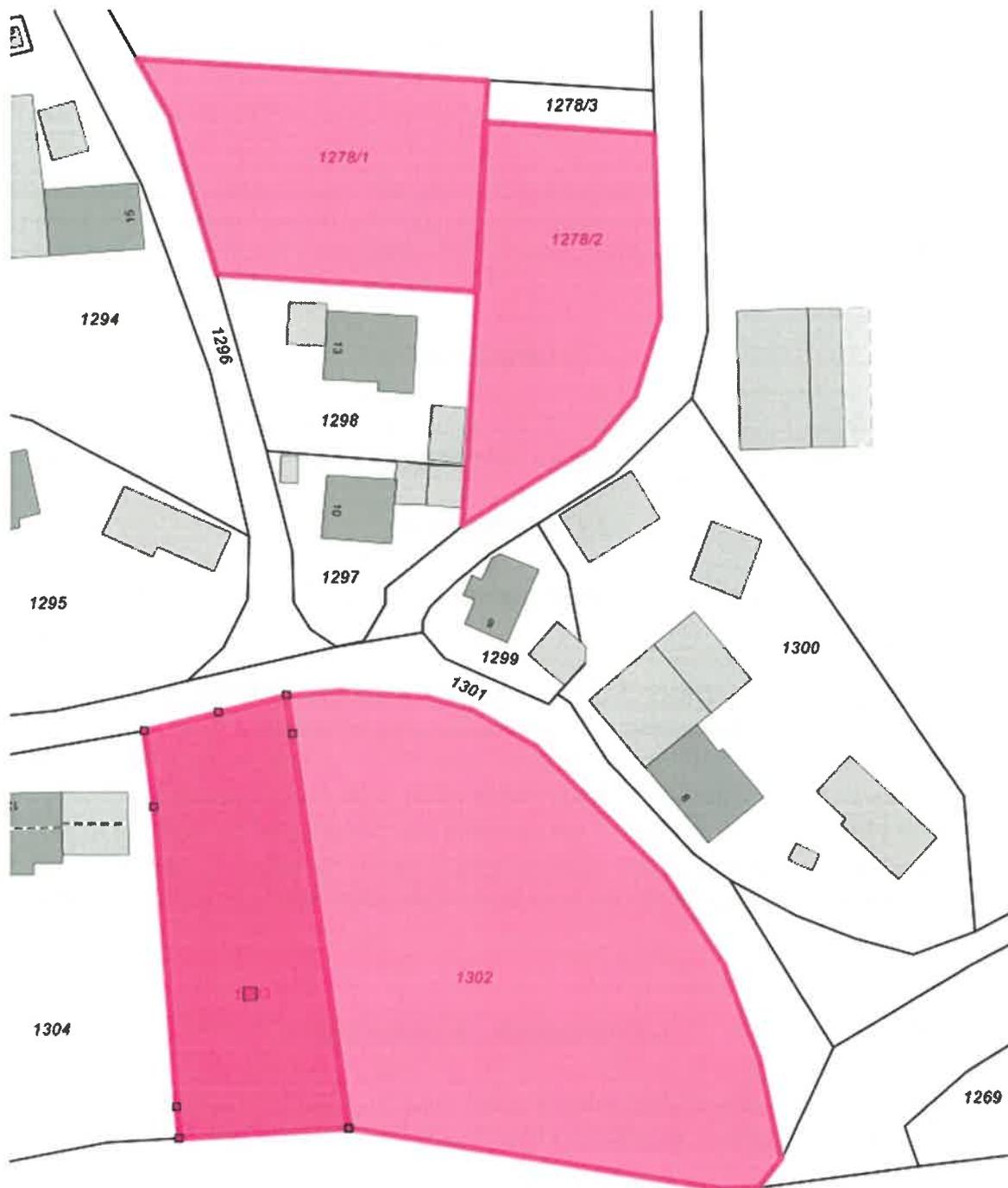
Der Gemeinde Konzell steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3 BauGB die in § 4 (Geltungsbereich / Satzungsgebiet) aufgeführten Bereiche mit den dazugehörigen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die rot in den nachstehenden Skizzen markierten Flächen folgender Grundstücke:

Gemarkung Konzell – Baulücken (Weiterveräußerung als Bauland mit Bauverpflichtung zur Wohnbebauung)

Fl.-Nr. 1278/1, 1278/2, 1302, 1303



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konzell, 07.11.2024
Gemeinde Konzell

i.A.
gez. im Original

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 08.11.2024 im Rathaus Konzell, Rathausplatz 1, Zimmer 4, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Konzell, 07.11.2024
Gemeinde Konzell

i.A.
gez. im Original